



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

2. Nachtrag vom 05. August 2014

zum Basisprospekt für das

€ 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 25. April 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das € 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 25. April 2014 (der "**Original Basisprospekt**"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 16. Mai 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 25. April 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 16. Mai 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 19. Mai 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 05. August 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank.com/prospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 07. August 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldverschreibungen" auf Seite 19 des Original Basisprospekts wird im Satz beginnend mit „Die Emittentin ist von Fitch Ratings und Moodys Investors Services Ltd. geratet...“, das Rating "Ba1" durch das Rating "Ba3" ersetzt:

2. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.4. Rating

Auf Seite 89 des Original Basisprospekts wird im Punkt „5.4 Rating“, im Satz beginnend mit „Die Emittentin hat folgende Ratings erhalten...“ das Rating „Ba1“ durch das Rating "Ba3" ersetzt:

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflusst und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegt, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt wird:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt „D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind“, wird auf Seite 33 des Original Basisprospekts, nach dem Absatz *„Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.“* der folgende Absatz eingefügt:

„Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.“

2. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN – 2.5 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Auf Seite 74 des Original Basisprospekts wird nach dem Risikofaktor *„Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.“* der folgende Risikofaktor eingefügt:

„Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.“

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, sofern die in nachstehendem Absatz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus nach ihrem alleinigen Ermessen, sofern die in nachstehendem Absatz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen zurückzahlen.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der FMA (oder einer Nachfolgebehörde der FMA) und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige

Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - regulatorische Kapitalanforderungen sollten von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs mit berücksichtigt werden. Es ist ungewiss, wie die FMA (oder eine Nachfolgebehörde der FMA) diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die FMA (oder eine Nachfolgebehörde der FMA) ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der FMA (oder einer Nachfolgebehörde der FMA) erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, regulatorischer Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.“

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 05.08.2014

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin

VDir. Mag. Christoph Raninger
(Vorstand)

Prok. Mag. Elisabeth Sölkner, MBA
(Prokuristin)